



**DFV**

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

## Rundschreiben

- an das DFV-Präsidium
- an den DFV-Gesamtvorstand
- an die Landesinnungsverbände
- an die Direktmitglieder
- an die Mitgliedsinnungen

Deutscher Fleischer-Verband e.V.  
Kennedyallee 53  
60596 Frankfurt

Tel.: 0 69 / 6 33 02 – 0  
Fax: 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:  
[info@fleischerhandwerk.de](mailto:info@fleischerhandwerk.de)  
[www.fleischerhandwerk.de](http://www.fleischerhandwerk.de)

16. März 2020

### Häufig gestellte Fragen von Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit dem Ziel der Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus getroffenen und in Aussicht gestellten behördlichen Maßnahmen haben auch Auswirkungen auf das Fleischerhandwerk. Dieses Rundschreiben soll einen Überblick über die wesentlichen Fragen der Unternehmen geben. Aufgrund der sich stetig ändernden Sachlage ist davon auszugehen, dass nicht nur weitere Fragen entstehen, sondern dass auch diese Antworten neu zu bewerten sein werden.

#### Wie ist mit betroffenen Arbeitnehmern umzugehen?

Der Umgang mit (möglicherweise) infizierten Personen und insbesondere Arbeitnehmern hängt stets vom Einzelfall ab. Insbesondere ist entscheidend, ob die Person selbst betroffen ist, ob sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat, in welchem Zeitraum Symptome einer Erkrankung aufgetreten sind oder ob Kontakt zu einer infizierten Person bestand.

Arbeitnehmer, die selbst Anzeichen einer Infektion (grippeähnliche Symptome wie trockener Husten, Fieber, Schnupfen und Abgeschlagenheit; aber auch Atemprobleme, Halskratzen, Kopf- und Gliederschmerzen etc.) aufzeigen, sollten unter keinen Umständen weiterbeschäftigt werden. Aus Gründen der Vorsicht gilt dies auch für solche Arbeitnehmer, die direkten Kontakt zu nachweislich infizierten Personen hatten.

Das Bundesgesundheitsministerium empfiehlt, dass sich betroffene Personen unverzüglich mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen sollen, ihren Hausarzt kontaktieren oder sich mit dem ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 in Verbindung setzen sollen (siehe hierzu die [tagesaktuellen Informationen zum Coronavirus des Bundesgesundheitsministeriums](#)).

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass sich Arbeitnehmer bei leichten Erkrankungen der Atemwege nach telefonischer Rücksprache mit ihrem Arzt derzeit bis zu sieben Tage krankschreiben lassen können.

Sollte sich der Verdacht einer Infizierung bestätigen, wird die betroffene Person unter Quarantäne gestellt werden. Das Bundesgesundheitsministerium gibt [praktische Tipps](#) zur Quarantäne für Arbeitnehmer, weist im Rahmen dessen ausdrücklich darauf hin, dass die behördliche Anordnung, bestimmte Orte nicht zu verlassen, bindend ist.

Es ist zu erwarten, dass weitere Arbeitnehmer, die im Kontakt zu der infizierten Person standen, ebenfalls überprüft werden und mindestens für den Zeitraum der Überprüfung nicht zur Verfügung stehen. Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist insgesamt davon auszugehen, dass die Anzahl der Personen, die sich in Quarantäne begeben müssen, zunehmen wird.

### **Welche Auswirkung ergeben sich auf die Lohnfortzahlung?**

Arbeitnehmer, die ohne konkreten Verdacht durch den Arbeitgeber freigestellt werden oder vorbeugend im Homeoffice arbeiten sollen, behalten ihren Anspruch auf Vergütung. Eine Freistellung kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn ein Arbeitnehmer Kontakt zu einer Person hatte, bei der eine Infektion denkbar, aber noch nicht bestätigt ist. Einen Erstattungsanspruch bei solchen „freiwilligen“ Freistellungen gibt es grundsätzlich nicht.

Bestätigt sich der Verdacht bei der Kontaktperson des Mitarbeiters, kann das Gesundheitsamt eine Quarantäne auch gegen den Mitarbeiter anordnen. Dasselbe gilt bei einer nachgewiesenen Infektion oder Erkrankung des Mitarbeiters selbst.

Bei krankgeschriebenen Arbeitnehmern besteht wie sonst auch ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Dem Arbeitgeber werden auf Antrag nach dem Umlageverfahren U1 bis zu 80% der Aufwendungen erstattet.

Erlässt die zuständige Behörde ein berufliches Tätigkeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz, haben die Betroffenen einen Entschädigungsanspruch in Höhe des Verdienstauffalls für bis zu sechs Wochen. Dabei muss der Arbeitgeber in Vorleistung treten und erhält auf Antrag eine Entschädigung. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit oder dem Ende der Absonderung bei der zuständigen Behörde zu stellen. Arbeitgeber können zudem einen Vorschuss für die zu leistenden Entschädigungen verlangen.

Eine umfassende Darstellung zu den Lohnfortzahlungspflichten im Zusammenhang mit dem Coronavirus erhalten die Unternehmen [hier](#).

## **Was passiert, wenn Arbeitnehmer wegen Schulschließungen nicht kommen können?**

Arbeitnehmer sind auch dann verpflichtet, ihre arbeitsvertraglichen Pflichten zu erfüllen, wenn die Kinder wegen Schul- oder Kita-Schließungen betreut werden müssen. Sind die Kinder krank, besteht die Möglichkeit, dass sich die Eltern nach den bekannten Regeln ebenfalls krankschreiben lassen. Ansonsten müssen die Arbeitnehmer entweder Überstunden abbauen oder (unbezahlten) Urlaub nehmen.

Im Einzelfall kommt auch eine vorübergehende Verhinderung nach § 616 BGB in Betracht, bei der der Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers bestehen bleibt, ohne dass der Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung hat.

## **Können Betriebe behördlich geschlossen werden?**

Die Schließung eines Betriebs durch die Gesundheitsämter ist beispielsweise dann nicht auszuschließen, wenn eine größere Anzahl der Beschäftigten mit dem Coronavirus infiziert ist. Auch in einem solchen Fall wären die Arbeitnehmer sechs Wochen zu entschädigen. Arbeitgeber können dann jedoch Anträge auf Erstattung der Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz stellen. Derzeit sind dem DFV keine Fälle solcher Betriebsschließungen bekannt.

Eine Schließung kann jedoch auch faktisch ohne amtliche Anordnung notwendig werden, wenn der Betrieb mit den verbliebenen gesunden Mitarbeitern nicht weiter aufrechterhalten werden kann. Diese Konstellation fällt in das Betriebsrisiko des Arbeitgebers, der Anspruch der Arbeitnehmer auf Lohnzahlung besteht also fort. Zur Vermeidung solcher Schließungen sollten die Möglichkeiten des kollegialen Zusammenhalts auf Innungsebene voll ausgeschöpft werden, um finanzielle Nachteile so gering wie möglich zu halten.

## **Zahlt die Versicherung bei Ausfällen oder Betriebsschließungen?**

Nach derzeitigem Kenntnisstand des DFV ist die Absicherung gegen finanzielle Einbußen im Zusammenhang mit dem Coronavirus nur bedingt möglich. Betriebsunterbrechungsversicherungen setzen einen Sachschaden voraus, der hier nicht gegeben ist. Bei Betriebsschließungsversicherungen sind die jeweiligen Versicherungsbedingungen maßgeblich. Es ist im Regelfall davon auszugehen, dass Versicherungsleistungen nur dann in Betracht kommen, wenn Betriebsschließungen durch die Behörden angeordnet wurden. Bei einer „freiwilligen“ Schließung, etwa bei Personal- oder Materialmangel, dürfte es keinen Versicherungsschutz geben.

## **Können Kunden Aufträge einfach stornieren?**

Abgeschlossene Verträge sind grundsätzlich einzuhalten. Stornierungen kommen nur nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen oder den gesetzlichen Regeln in Betracht. Wie das im Falle von Absagen im Zusammenhang mit dem

Coronavirus zu beurteilen ist, ist offen, wobei verschiedene Fälle zu unterscheiden sind.

Eine ausgleichsfreie Stornierung kommt in Fällen höherer Gewalt in Betracht, beispielsweise bei behördlichen Verboten bestimmter Veranstaltungen. Das wird derzeit bei den wenigsten Veranstaltungen der Fall sein. Üblicherweise haben Kunden die vereinbarten Aufträge zu zahlen, auch wenn sie die Leistung nicht mehr abrufen wollen. Ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers (zum Beispiel Personalkosten, Anfahrtskosten, nicht zu besorgendes Material) können allerdings abgezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Martin Fuchs  
Hauptgeschäftsführer



Thomas Trettwer  
Justiziar